



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser (WAZ) Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Regen- und Schmutzwasserleitungen) gestellt. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Stadt Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Zeulenroda (Nachtrag) Regen- und Schmutzwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
4341	40	4805/48
4481	40	4805/56
4494	40	4805/58
4670	40	4805/101
4851 und 4852	40	4805/57

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können nach telefonischer Terminabstimmung unter der Telefon-Nr. 03661/87 66 01 den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag
Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser (WAZ) Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Trinkwasserleitungen) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Stadt Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Pahren (Nachtrag) Trinkwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
168 – 171	2	406/6
185	2	407/9
202	2	405/7

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können nach telefonischer Terminabstimmung unter der Telefon-Nr. 03661/87 66 01 den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag
Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.



Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Thüringer Fernwasserversorgung Erfurt, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Fernwirkkabel, Entleerungsleitung, Entleerungsbauwerk usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Verwaltungsgemeinschaft „Wünschendorf“, Gemarkung Endschütz Fernwasserleitung FWL 1_Endschütz

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
2	3	98

Gemeinde Wünschendorf, Gemarkung Mosen Fernwasserleitung FWL 1_Mosen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
6	2	127
6	2	343

Verwaltungsgemeinschaft „Wünschendorf“, Gemarkung Gauern Fernwasserleitung FWL 3_Gauern

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
146	2	160/26

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können nach telefonischer Terminabstimmung unter der Telefon-Nr. 03661/87 66 01 die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag
Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser (WAZ) Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Mischwasserleitungen) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Stadt Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Zeulenroda (Nachtrag) Mischwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
481	38	4411
3289	38	4412

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können nach telefonischer Terminabstimmung unter der Telefon-Nr. 03661/87 66 01 den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag
Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Mitteilung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda

Die Eichfrist für die Haus-Wasserzähler mit den Serien-Nummern von 57 16 83 78 bis 57 16 86 57 (ohne Nr. 57168401, 57168502, 57168616) von 76 37 98 85 bis 76 38 01 84 (ohne Nr. 76380177)



Greiz

von 77 59 16 77 bis 77 59 2076 (ohne Nr. 77591847, 77591915, 77591938, 77591942, 77592041, ...77592056) wurde entsprechend der Verfügung zur Verlängerung der Eichfrist nach § 35 Mess- und Eichordnung des Landesamtes für Verbraucherschutz Thüringen bis **31.12.2026** verlängert.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Eigenbetriebes WAZ-Werke unter Tel. 036628 – 880 gerne zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes Weiße Elster/Saarbach über die Durchführung von Gewässerpflege- maßnahmen an den Gewässern 2. Ordnung

Auf der Grundlage des § 31 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) und der vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz eingeführten Richtlinie zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern werden in der Zeit

vom **01. Oktober 2023 bis 31. März 2024**

im Auftrag des Gewässerunterhaltungsverbandes Weiße Elster/Saarbach, im gesamten Verbandsgebiet (siehe dazu www.guv-wesa.de) **Pflegemaßnahmen an den Gewässern 2. Ordnung durchgeführt.**

Gemäß § 41 Abs. (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der am Gewässer anliegenden Grundstücke, das Betreten sowie die vorübergehende Benutzung der Grundstücke durch die Beauftragten zu dulden. Durch die Anlieger ist die freie Zugänglichkeit der Gewässerrandstreifen zu gewährleisten.

Als Gewässerrandstreifen gelten nach § 29 ThürWG in Verbindung mit § 38 WHG die an ein Gewässer landseits der beiden Böschungsoberkanten angrenzenden Flächen. Diese betragen **innerhalb bebauter Ortsteile jeweils fünf Meter** und im **Außenbereich jeweils 10 Meter.**

Gemäß § 41 Abs. (1) WHG haben die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist.

Gewässerunterhaltungsverband Weiße Elster/Saarbach
Köstritzer Weg 14
07548 Gera
Telefon: 0365 77349722
E-Mail: info@guv-wesa.de

Planungsverband Vogtländische Seen Bebauungsplan „Waikiki-Resort“

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungsverband „Vogtländische Seen“ hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Waikiki-Resort“ für das in der Anlage gekennzeichnete Gebiet in der Gemeinde Weißendorf und der Stadt Zeulenroda-Triebes gefasst. Ziel der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Ferienhäusern sowie von einem Hotel.

Der Entwurf vom 21. August 2023 zur Aufstellung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht, weiterer Anlagen, der vorgesehenen externen naturschutz- und waldrechtlichen Kompensationsmaßnahme sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Planverfahren aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren sind in der Zeit vom

vom **25. September 2023 bis einschließlich zum 27. Oktober 2023**

auf der Internetseite der Stadt Zeulenroda-Triebes unter der Rubrik „Bauen & Planung“ (www.zeulenroda-triebes.de/bauleitplanung) sowie des Planungsbüros GÖL mbH (www.goel.de) einsehbar (= Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB).

Im gleichen Zeitraum liegen die o. g. Planungsunterlagen in den Räumen

des Bauamtes der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 8 (Zimmer 305), 07937 Zeulenroda-Triebes während der allgemeinen Dienststunden zusätzlich wie folgt zu jedermanns Einsicht aus:

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 11:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können gem. § 3 Abs. 2 BauGB von jedermann Anregungen und Bedenken zu den Entwurfsunterlagen elektronisch, schriftlich oder zu den o. g. Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Umweltbericht mit einer Bestandsbeschreibung und Bewertung des gegenwärtigen und des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung
Lageplan der externen naturschutz- und waldrechtlichen Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Pöllwitz der Stadt Zeulenroda-Triebes
Schallschutzgutachten zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes

Die vorliegenden Stellungnahmen zu den bisher vorgelegten Planungsunterlagen zu den frühzeitigen Beteiligungsverfahren (§ 3 Abs. 1 BauGB / § 4 Abs. 1 BauGB) beziehen sich auf die folgenden Umweltbelange:

Immissionsschutz

- Stellungnahmen des Landratsamtes Greiz vom 29.11.2021, des TLUBN vom 29.11.2021 sowie eines Bürgers gem. Stellungnahme vom 25.11.2021 zur Berücksichtigung des Trennungsgrundsatzes zur Trennung miteinander unverträglicher Nutzungen gem. § 50 BImSchG.

Natur- und Artenschutz

- Stellungnahme des Landratsamtes Greiz vom 29.11.2021 mit der Forderung zur Berücksichtigung der vorhandenen Gehölze bei allen Pflanzfestsetzungen.
- Stellungnahme des Landratsamtes Greiz vom 29.11.2021 zur Erforderlichkeit ergänzender Angaben zu den Bodenfunktionen und -empfindlichkeiten sowie zu den bestehenden Vorbelastungen des Bodens.
- Stellungnahme des Landratsamtes Greiz vom 29.11.2021 zur Berücksichtigung des im Plangebiet liegenden gesetzlich geschützten Biotopes.
- Stellungnahmen des Landratsamtes Greiz vom 29.11.2021 und des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 26.11.2021 zur Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.
- Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum vom 19.11.2021 mit dem Hinweis, dass die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen einzuplanen sind.
- Stellungnahmen des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 26.11.2021 und des TLUBN vom 29.11.2021 zur Berücksichtigung des Landschaftsschutzgebietes „Weidatalsperre“ und der damit erforderlichen Erlaubnis.

Wasserwirtschaftliche Belange

- Stellungnahme des LRA Greiz vom 29.11.2021 mit der Forderung zu einer zeitgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung.

Bodenschutz

- Stellungnahme des LRA Greiz vom 29.11.2023 zur Erforderlichkeit ergänzender Angaben zu den Bodenfunktionen und -empfindlichkeiten sowie zu den bestehenden Vorbelastungen des Bodens.

Altlasten

- Stellungnahme des TLUBN vom 29.11.2021 zur Berücksichtigung der nördlich des Plangebietes liegenden Deponie.

Wald-/Forstwirtschaft

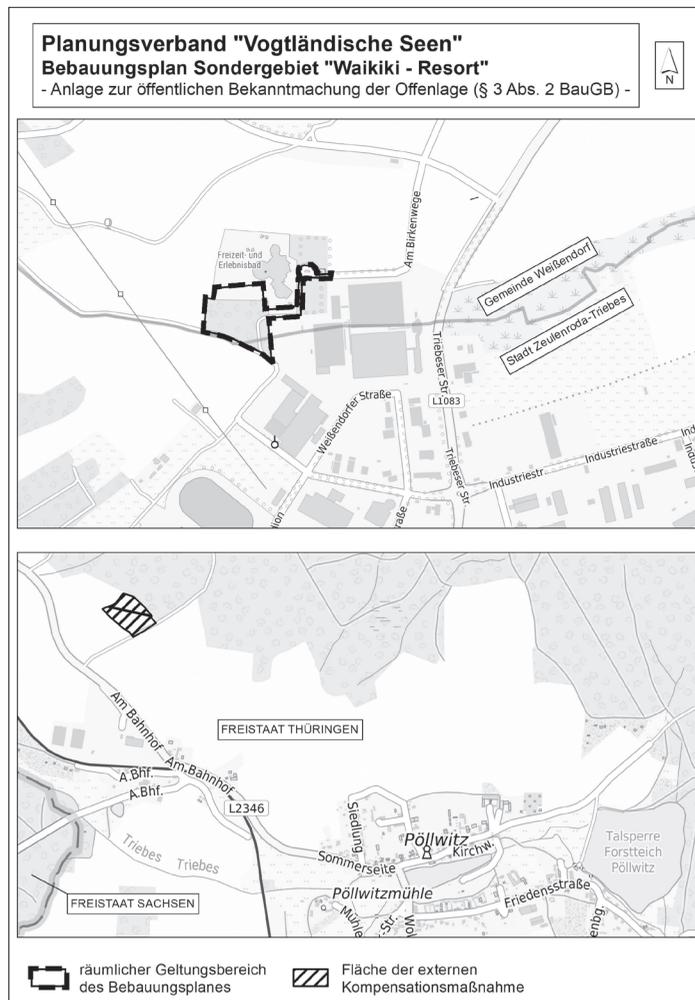
- Stellungnahme des Thüringer Forstamtes Weida vom 25.11.2021 mit dem Hinweis zur Berücksichtigung eines vorhandenen Waldbestandes im Plangebiet.

Denkmalschutz

- Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 23.11.2021 zur Beachtung des Umgebungsschutzes von Kulturdenkmälern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Hammerschmidt
Vorsitzender Planungsverband



Stellenausschreibung

Das Landratsamt Greiz hat zum baldmöglichsten Zeitpunkt in der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Stelle für

eine Beamtin/einen Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes in der Sachbearbeitung vorbeugender Brandschutz (m/w/d) in Vollzeit zu besetzen. Perspektivisch ist eine Zuordnung zum Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Ordnungsamtes mit Sitz in Seelingstädt vorgesehen.

Ihr Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Organisation und Durchführung der Gefahrverhütungsschauen im Landkreis
- Erstellung von brandschutztechnischen Stellungnahmen (z.B. Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen, Ergänzungssatzungen)
- Erstellung und Fortschreibung von Feuerwehrplänen, Gefahrenabwehrplänen sowie Planungen und Beratungen zur vorbeugenden Gefahrenabwehr
- Prüfung von Brandschutzkonzepten und deren Umsetzung
- feuerwehrtechnische Abnahme von brandschutztechnischen Einrichtungen wie Brandmeldeanlagen, Steigleitungen, Löschwasserentnahmestellen oder Objektfunkanlagen
- Mitwirkung bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Landkreises nach dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz
- Unterstützung und Beratung der Gemeinden bei den ihnen obliegenden Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe
- Mitwirkung bei der Planung und Organisation des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen allgemeinen Hilfe, Stützpunktfeuerwehren und andere Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben
- Mitarbeit im Katastrophenschutzstab
- Mitwirkung bei Übungen, Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveran-

- staltungen der Feuerwehren im Landkreis
- Stellungnahmen für sonstige Behörden und Einrichtungen sowie Beratung und Unterstützung der Ämter des Landratsamtes
- Beratung von Architekten, Bauherren sowie Bürgerinnen und Bürger
- perspektivisch die Vertretung des Kreisbrandinspektors

Wir erwarten von Ihnen:

- erfolgreich abgelegte Laufbahnprüfung mindestens für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst
- fundierte Kenntnisse im Feuerwehrdienst
- uneingeschränkte Feuerwehr- und Atemschutzdiensttauglichkeit (G 26/3)
- Teilnahme am Bereitschaftssystem
- Organisationskompetenz, Verantwortungsbewusstsein und Entscheidungsfreudigkeit
- ein hohes Maß an Einsatz- und Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität
- Sensibilität im Umgang mit Ehrenamtlichen
- sicheres Auftreten und Durchsetzungsvermögen
- Bereitschaft zur Wahrnehmung von Terminen außerhalb der regulären Arbeitszeit
- PC-Kenntnisse und sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen sowie moderner Kommunikations- und Informationstechnik
- Führerschein (mindestens Klassen B und C1), ein eigener Pkw und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten Pkw für dienstliche Zwecke sind wünschenswert

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielfältige und spannende Tätigkeit in Vollzeit
- ein sehr angenehmes Arbeitsklima
- die Besoldung erfolgt in Abhängigkeit von der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen und entsprechend der Bewertung des Dienstpostens bis zur Besoldungsgruppe A11.
- die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen
- tariflichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen pro Kalenderjahr
- geregelte Arbeitszeiten mit Gleitzeitmöglichkeit
- eine Einarbeitung in das Aufgabenfeld durch ein qualifiziertes Team
- Möglichkeiten zur fachlichen Qualifizierung bzw. Weiterbildung. Die Kosten hierfür übernimmt der Arbeitgeber.

Wollen Sie in diesem anspruchsvollen und vielseitigen Aufgabengebiet als Teil eines professionellen Teams im Landratsamt Greiz arbeiten, dann richten Sie Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung, einschließlich Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf sowie Zeugnissen und Beurteilungen aus Ihrem beruflichen Werdegang, bitte über das Online-Bewerberportal auf der Internetseite des Landkreises Greiz oder schriftlich **bis zum 18.09.2023** an das

Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.

Bewerbungen von (schwer)behinderten Bewerbern (m/w/d) sind ausdrücklich erwünscht. Zur Wahrung Ihrer Interessen weisen Sie uns bitte auf eine eventuelle (Schwer-)Behinderung hin und fügen Sie entsprechende Nachweise bei.

Für Nachfragen steht Ihnen die Leiterin des Personalamtes, Frau Großmann (Tel. 03661/876 130), als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Beachten Sie bitte die Information nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer Daten. Diese finden Sie auf unserer Homepage www.landkreis-greiz.de unter der Rubrik Service -> Stellenangebote.

Wir weisen Sie außerdem darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines adressierten und ausreichend frankierten DIN A4-Rückumschlags. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung deshalb keine Originale bei. Gegebenenfalls durch Vorstellungsgespräche entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Amtsblätter Nr. 10 und 11 erschienen

Am 11. August 2023 ist das Amtsblatt Nr. 10-2023 erschienen. Es enthält die Ladung zur 3. Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG sowie eine Information über die Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen.

Am 23. August 2023 erschien das Amtsblatt Nr. 11-2023. Es enthält die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in Zeulenroda-Triebes.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar: www.landkreis-greiz.de